

Beschreibung der Prüfung und Wertung der Angebote

Angebote, die den formalen Anforderungen, den Anforderungen an die Bieterreignung und an die Angemessenheit der Preise entsprechen, werden hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit gewertet (vierte Wertungsstufe).

Die Wertung erfolgt im Wege der Medianmethode (vgl. auch UfAB VI, Version 1, Ziff. 4.21.4.1). Dabei gilt folgende Zuschlagsformel:

$$Z_{\text{Angebot}} = WF_{\text{Leistung}} * \frac{L_{\text{Angebot}}}{L_{\text{Median}}} - WF_{\text{Preis}} * \frac{P_{\text{Angebot}}}{P_{\text{Median}}}$$

mit

Z_{Angebot} :	Zuschlagszahl des zu bewertenden Angebotes (Kennzahl für die Leistung-Preis-Bewertung des Angebotes)
WF_{Leistung} :	Wertigkeitsfaktor für den Leistungswert
L_{Angebot} :	Leistungswert des zu bewertenden Angebotes
L_{Median} :	Median der Leistungswerte aller gewerteten Angebote
WF_{Preis} :	Wertigkeitsfaktor für den Preis
P_{Angebot} :	Preis des zu bewertenden Angebotes
P_{Median} :	Median der Preise aller gewerteten Angebote

Es wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

Die Zuschlagskriterien werden in absteigender Reihenfolge wie folgt festgelegt:

1. Preis: Wertigkeitsfaktor 70% (WF_{Preis})
2. Leistung: Wertigkeitsfaktor 30% (WF_{Leistung})

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Zuschlagszahl. Im Falle gleicher Zuschlagszahlen erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigeren Preis.

Zur Angebotswertung werden pro Los die Bewertungskriterien K1 (Preis) und K2 (Leistung) wie folgt ermittelt:

K1 Bewertungskriterium Preis

Der Preis des Angebotes (P_{Angebot}) ergibt sich aus den Angaben des Bieters im Angebot als Gesamtpreis (brutto) für die Unterhalts- und Grundreinigung. Der Median der Preise (P_{Median}) ist der Preis, der in der nach Größe sortierten Liste der Preise aller gewerteten Angebote an mittlerer Stelle steht. Im Falle einer geraden Zahl von gewerteten Angeboten ist der Median das arithmetische Mittel beider an mittlerer Stelle stehenden Angebotspreise.

K2 Bewertungskriterium Leistung

Das Bewertungskriterium „Leistung“ wird auf der Grundlage der Unterkriterien

- K2.1 Flächenleistung (Ausschlusskriterium) und
- K2.2 Qualität mit weiteren Unter- und Ausschlusskriterien

bewertet. Der Leistungswert eines Angebotes (L_{Angebot}) ist gleich der Wertungspunktzahl für das Bewertungskriterium Qualität ($L_{\text{K2.2}}$).

Der Median der Leistungswerte ist der Leistungswert, der in der nach Größe sortierten Liste der Leistungswerte aller gewerteten Angebote an mittlerer Stelle steht. Im Falle einer geraden Zahl von gewerteten Angeboten ist der Median das arithmetische Mittel beider an mittlerer Stelle stehenden Leistungswerte.

K2.1. Ausschlusskriterium Flächenleistung

Die Flächenleistung der Unterhaltsreinigung ergibt sich aus den Angaben des Bieters im Angebot. Angebote, die den in den Vergabeunterlagen für das jeweilige Reinigungsobjekt festgesetzten Referenzwert der Flächenleistung um mehr als 10% über- oder unterschreiten, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

K2.2. Bewertungskriterium Qualität

Das Bewertungskriterium „Qualität“ wird auf der Grundlage der Unterkriterien

- K2.2.1 Qualifikation des zur Auftragserfüllung eingesetzten Personals (Wichtung 50%),
- K2.2.2 Kontrolle und Aufsicht (Gewichtung 30%) sowie
- K2.2.3 Beschwerdemanagement (Gewichtung 20%)

bewertet.

Für das Bewertungskriterium „Qualität“ werden insgesamt bis zu 100 Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunktzahl des Kriteriums ergibt sich aus der Summe der Wertungspunkte für die Unterkriterien K2.2.1 bis K2.2.3 (siehe unten):

$$L_{K2.2} = L_{K2.2.1} + L_{K2.2.2} + L_{K2.2.3}$$

Angaben des Bieters zum Bewertungskriterium „Qualität“ sind auf der Anlage 4 der Vergabeunterlagen („Angaben zu Personal und Qualität“) zu übermitteln.

K2.2.1 Qualifikation des zur Auftragserfüllung eingesetzten Personals

Für das Bewertungskriterium „Qualität des zur Auftragserfüllung eingesetzten Personals“ werden bis zu 50 Wertungspunkte (Gewichtung 50%) vergeben.

Bewertet wird:

- a) der vom Bieter zugesicherte Zeitanteil des Einsatzes ausgebildeten Fachpersonals (Anforderung: dreijährige Ausbildung im Ausbildungsberuf „Gebäudereiniger“ oder eine auf dem entsprechenden Niveau des Europäischen Qualifizierungsrahmens vergleichbare Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der EU) an der zur Vertragserfüllung insgesamt für Reinigungstätigkeiten vorgesehenen Bearbeitungszeit,
- b) der vom Bieter zugesicherte Zeitanteil des Einsatzes angelernten Personals (Anforderung: mindestens zwei Jahre beruflicher Erfahrung in der Schulreinigung) an der zur Vertragserfüllung insgesamt für Reinigungstätigkeiten vorgesehenen Bearbeitungszeit,
- c) die vom Bieter zugesicherte Qualifikation des Objektleiters.

Die Wertungspunktzahl für das Kriterium wird nach folgender Formel ermittelt:

$$L_{K2.2.1} = 45 * (A_1 + 0,5 * A_2) + A_3$$

mit

- A₁: Anteil des Einsatzes ausgebildeten Fachpersonals
A₂: Anteil des Einsatzes angelernten Personals mit mindestens zwei Jahren beruflicher Erfahrung
A₃: Punktwert für die Qualifikation des Objektleiters. Der Punktwert beträgt 5, sofern der Objektleiter über eine berufliche Qualifikation als „Gebäudereiniger-Meister“ (oder eine auf dem entsprechenden Niveau des Europäischen Qualifizierungsrahmens vergleichbare Ausbildung) verfügt, sonst 0.

Es wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

Die vom Bieter mit dem Angebot zugesicherte Qualifikation des zur Auftragserfüllung eingesetzten Personals wird Vertragsbestandteil (vgl. Vertragsmuster in den Vergabeunterlagen).

K2.2.2 Kontrolle und Aufsicht

Für das Bewertungskriterium „Kontrolle und Aufsicht“ werden bis zu 30 Wertungspunkte (Wichtung 30%) vergeben. Die Bewertung erfolgt anhand der vom Bieter vorgesehenen Häufigkeit der Kontrolle (inkl. für den Auftraggeber einsehbarer Dokumentation) der Reinigungsqualität durch einen dem zur Vertragserfüllung eingesetzten Reinigungspersonal weisungsberechtigten Mitarbeiter (Objektleiter) des Bieters nach folgendem Punktsystem:

Kontrollhäufigkeit	Wertungspunkte ($L_{K2.2.2}$)
mind. 2x wöchentlich	30
mind. 1x wöchentlich	20
mind. 2x monatlich	10
weniger als 2x monatlich	0

Die vom Bieter zugesicherte Häufigkeit der Kontrollen wird Vertragsbestandteil (vgl. Vertragsmuster in den Vergabeunterlagen).

K2.2.3 Beschwerdemanagement

Für das Bewertungskriterium „Beschwerdemanagement“ werden bis zu 20 Wertungspunkte (Wichtung 20%) vergeben. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Darlegungen des Bieters zu von ihm für die Vertragsdurchführung konkret vorgesehenen Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, vom Auftraggeber festgestellte Mängel in der Reinigungsqualität zeitgerecht zu prüfen, ggf. nachzubessern und die eingeleiteten Schritte für den Auftraggeber transparent zu machen (mit Angaben zur Erreichbarkeit des Objektleiters, vorgesehenen Reaktionszeiten (Zeit zwischen Mitteilung des Mangels und Rückmeldung zum Auftraggeber), Art der Rückmeldung zum Auftraggeber, Dokumentation der eingeleiteten Maßnahmen).

Die Ausführungen des Bieters werden dabei durch mindestens drei Prüfer des Auftraggebers entsprechend einer Wertungsskala mit 0 bis 5 Punkten bewertet (Benotungswert).

Der mit der Antwort erzielbare Benotungswert ist davon abhängig, wie konkret, detailgenau und inhaltlich überzeugend der Bieter die von ihm vorgesehenen Maßnahmen darstellt und erläutert. Es ist folgende Benotungsskala vorgesehen:

- | | | |
|---|----------------|--|
| 0 | "ungenügend" | Die Darstellungen des Bieters sind unzureichend. Die geforderten Angaben sind vom Bieter unzureichend oder gar nicht dargelegt. Ein ordnungsgemäßes Beschwerdemanagement ist nach den Darstellungen des Bieters nicht möglich. |
| 1 | "mangelhaft" | Die Darstellungen des Bieters sind nicht ausreichend oder inhaltlich nur wenig überzeugend. Die geforderten Angaben des Bieters sind unvollständig, nur teilweise erläutert oder nur in Ansätzen erkennbar. Ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Beschwerdemanagements ist nach den Darstellungen des Bieters trotz ansatzweiser Nachvollziehbarkeit insgesamt nicht möglich oder nicht wahrscheinlich. |
| 2 | "ausreichend" | Die Darstellungen des Bieters entsprechen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Anforderungen. Die geforderten Angaben sind vom Bieter im Ganzen vollständig beschrieben und erkennbar erläutert. Die vom Bieter dargestellten Maßnahmen des Beschwerdemanagements sind überwiegend nachvollziehbar und plausibel. |
| 3 | "befriedigend" | Die Darstellungen des Bieters entsprechen grundsätzlich den Anforderungen. Die geforderten Angaben sind vom Bieter vollständig beschrieben und erkennbar erläutert. Die vom Bieter dargestellten Maßnahmen des Beschwerdemanagements sind nachvollziehbar und plausibel. Ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Beschwerdemanagements ist nach den Darstellungen des Bieters möglich. |
| 4 | "gut" | Die Darstellungen des Bieters sind vollständig und entsprechen den Anforderungen. Die geforderten Angaben sind vom Bieter vollständig |

- beschrieben und erläutert. Die vom Bieter dargestellten Maßnahmen des Beschwerdemanagements sind nachvollziehbar und inhaltlich überzeugend. Sie sind detailliert und weisen einen konkreten Bezug zu der ausgeschriebenen Leistung auf. Ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Beschwerdemanagements ist nach den Darstellungen des Bieters mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.
- 5 "sehr gut" Die Darstellungen des Bieters sind vollständig und entsprechen den Anforderungen. Die geforderten Angaben sind vom Bieter vollständig beschrieben und erläutert. Die vom Bieter dargestellten Maßnahmen des Beschwerdemanagements sind nachvollziehbar und inhaltlich überzeugend. Sie lassen auf eine überdurchschnittliche Kompetenz und Erfahrung des Bieters schließen, sind detailliert und weisen einen konkreten Bezug zu der ausgeschriebenen Leistung auf. Ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Beschwerdemanagements ist nach den Darstellungen des Bieters mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

Die Wertungspunktzahl $L_{K2.2.2}$ entspricht dem Vierfachen des Benotungswertes.

Angebote, die bezüglich des Bewertungskriteriums „Beschwerdemanagement“ mit 0 Punkten („ungenügend“) bewertet werden, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die vom Bieter beschriebenen Maßnahmen des Beschwerdemanagements werden Vertragsbestandteil (vgl. Vertragsmuster in den Vergabeunterlagen).